



Alte Hansestadt **Lemgo**

## Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, 28. September 2025** findet die Stichwahl zur Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Lippe statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Alte Hansestadt Lemgo ist in 23 allgemeine Stimmbezirke in 20 allgemeinen Wahlbezirken eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom 11. bis 24. August 2025 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die sechs Briefwahlvorstände treten zur Prüfung der Briefwahlunterlagen am Wahltag um 12.00 Uhr im Klassentrakt-A im Marianne-Weber-Gymnasium Lemgo, Franz-Liszt-Str. 34, 32657 Lemgo zusammen.

Nach Prüfung und Anfertigung der Briefwahlunterschrift werden die Briefwahlunterlagen bis 18.00 Uhr zu den jeweiligen Stimmbezirken zur Auszählung gebracht.

3. Jede/r Wahlberechtigte/r kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/Wählerinnen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wähler/Wählerinnen auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel für die Stichwahl ausgehändigt, zu der er/sie wahlberechtigt ist. Jede/r Wähler/in hat für Wahl des Landrates/ der Landrätin eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in für das Amt des Landrats/der Landrätin gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel ist rosa mit schwarzem Aufdruck.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert ist unzulässig. Gleiches gilt, wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.
6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:
  - einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl (rosa)
  - einen amtlichen gemeinsamen (blauen) Stimmzettelumschlag sowie
  - einen amtlichen (roten) Wahlbriefumschlag

Der Wahlbrief mit dem gekennzeichneten Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und der unterschriebenen Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein muss so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort spätestens **am Wahltag (28.09.2025) bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bis zum vorgenannten Zeitpunkt bei der angegebenen Stelle (Alte Hansestadt Lemgo, Abteilung Wahlen, Marktplatz 1, Rathaus, 1. OG. Zimmer 332 und 333) abgegeben werden.

7. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Nach § 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch derjenige, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar.

Lemgo, 19.09.2025

Alte Hansestadt Lemgo

Markus Baier  
(Bürgermeister)